

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV.NRW.S.834) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Abs. 5 entfällt

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.